

## **Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

### **zu dem Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften – Drucksachen 15/1206, 15/1481, 15/2083, 15/2120 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Erwin Huber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 79. Sitzung am 27. November 2003 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

#### **Der Vermittlungsausschuss**

**Dr. Henning Scherf**  
Vorsitzender

**Ludwig Stiegler**  
Berichterstatter

**Erwin Huber**  
Berichterstatter

## Anlage

**Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften****Zu Artikel 1** (Änderung der Handwerksordnung)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt gefasst:

**„Inhaltsübersicht****Erster Teil: Ausübung eines Handwerks**

Erster Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks §§ 1–5a

Zweiter Abschnitt: Handwerksrolle §§ 6–17

Dritter Abschnitt: Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe §§ 18–20

**Zweiter Teil: Berufsbildung im Handwerk**

Erster Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden §§ 21–24

Zweiter Abschnitt: Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit §§ 25–27b

Dritter Abschnitt: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse §§ 28–30

Vierter Abschnitt: Prüfungswesen §§ 31–40

Fünfter Abschnitt: Regelung und Überwachung der Berufsausbildung §§ 41–41a

Sechster Abschnitt: Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung §§ 42–42a

Siebter Abschnitt: Berufliche Bildung behinderter Menschen §§ 42b–42e

Achter Abschnitt: Berufsbildungsausschuss §§ 43–44b

**Dritter Teil: Meisterprüfung, Meistertitel**

Erster Abschnitt: Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk §§ 45–51

Zweiter Abschnitt: Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe §§ 51a–51b

**Vierter Teil: Organisation des Handwerks**

Erster Abschnitt: Handwerksinnungen §§ 52–78

Zweiter Abschnitt: Innungsverände §§ 79–85

Dritter Abschnitt: Kreishandwerkerschaften §§ 86–89

Vierter Abschnitt: Handwerkskammern §§ 90–116

**Fünfter Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften**

Erster Abschnitt: Bußgeldvorschriften §§ 117–118a

Zweiter Abschnitt: Übergangsvorschriften §§ 119–124b

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften § 125

Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können Nr. 1–41

Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können

Abschnitt 1 Nr. 1–53

Abschnitt 2 Nr. 1–57

Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

Erster Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuss §§ 1–2

Zweiter Abschnitt: Wahlbezirk § 3

Dritter Abschnitt: Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung § 4

Vierter Abschnitt: (weggefallen)

Fünfter Abschnitt: Wahlvorschläge §§ 7–11

Sechster Abschnitt: Wahl §§ 12–18

Siebter Abschnitt: (weggefallen)

Achter Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung § 20

Neunter Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten §§ 21–22

Anlage: Muster des Wahlberechtigungsscheins

Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und in der Lehrlingsrolle

I. Handwerksrolle

II. Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes

III. Lehrlingsrolle“

2. Nummer 10 § 7b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „Nummern 7 und 22 bis 26“ wird durch die Angabe „Nummern 12 und 33 bis 37“ ersetzt.
      - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
        - „2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebs- teil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.“
    - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
      - „3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.“
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
      - „(1a) Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.“
  3. Der Nummer 15 wird folgender Buchstabe e angefügt:
    - ,e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
      - „(10) Die Schlichtungskommission kann auch anrufen werden, wenn sich in den Fällen des § 90 Abs. 3 die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer nicht über die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zur Handwerkskammer oder zur Industrie- und Handelskammer einigen können. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Hält der Gewerbetreibende die Entscheidung der Schlichtungskommission für rechtswidrig, so entscheidet die oberste Landesbehörde. § 12 gilt entsprechend.“
  4. Nummer 18 Buchstabe b § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird das Wort „Handwerksgewerbe“ durch das Wort „Handwerk“ ersetzt.
    - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  5. In Nummer 21 Buchstabe b § 21 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 7a und 7b“ durch die Angabe „§§ 7, 7a und 7b“ ersetzt.
  6. Nummer 28a wird aufgehoben.
  7. In Nummer 31 Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:
    - ,bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.“
  8. Nummer 41 § 48 wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - ,b) In Absatz 3 wird der abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „oder in dem Gewerbe als Betriebsleiter, die in ihrer Person die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, tätig sein.“ angefügt.
      - b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Gewerbe“ durch die Wörter „zulassungspflichtigen Handwerk“ ersetzt.
  9. In Nummer 45 § 51b werden die Wörter „Gewerbe der Anlage B“ durch die Wörter „zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe“ ersetzt.
  10. In Nummer 46 § 52 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
    - „Inhaber von Betrieben des gleichen zulassungspflichtigen Handwerks oder des gleichen zulassungsfreien Handwerks oder des gleichen handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe, die sich <weiter wie Satz 1 des Gesetzesbeschlusses>.“
  11. Nummer 47 wird aufgehoben.
  12. Nummer 50 wird aufgehoben.
  13. In Nummer 51 § 90 Abs. 2 werden die Wörter „Gewerbebetriebs der Anlage A und der Anlage B“ durch die Wörter „Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
  14. Nummer 52 § 91 wird wie folgt geändert:
    - a) In Buchstabe a Abs. 1 Nr. 11 werden die Wörter „Inhabern eines Gewerbebetriebs der Anlage A“ durch die Wörter „Inhabern eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks“ ersetzt.
    - b) In Buchstabe b Abs. 2 werden die Wörter „der Anlage A oder der Anlage B“ durch die Wörter „des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
  15. Nummer 54 wird aufgehoben.
  16. In Nummer 55 Buchstabe a § 96 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Gewerbe der Anlage A und der Ge-

werbe der Anlage B“ durch die Wörter „des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.

17. Nummer 56 § 97 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertreter des selbständigen Handwerks“ durch die Wörter „Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke“ ersetzt.

b) In Buchstabe c Abs. 3 werden die Wörter „Gewerbe der Anlage B“ durch die Wörter „zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe“ ersetzt.

18. In Nummer 58 § 99 Nr. 2 werden die Wörter „Gewerbes der Anlage B“ durch die Wörter „handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.

19. In Nummer 59 § 101 Abs. 1 werden die Wörter „Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B“ durch die Wörter „Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes“ und die Wörter „Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ durch die Wörter „Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe“ ersetzt.

20. Nummer 65 § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gewerbes der Anlage A und Anlage B“ durch die Wörter „Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach Satz 5 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl

der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in den Sätzen 4 und 5 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.“

c) In Buchstabe c Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „selbständigen Gewerbetreibenden“ durch die Wörter „Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.

21. Nummer 72 wird aufgehoben.

22. Nach Nummer 72a wird folgende Nummer 72b eingefügt:

,72b. Nach § 124a wird folgender § 124b eingefügt:

„§ 124b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 auf andere Behörden oder auf Handwerkskammern zu übertragen. Die Staatsaufsicht nach § 115 Abs. 1 umfasst im Falle einer Übertragung nach Satz 1 auch die Fachaufsicht.“

23. Nummer 73 wird wie folgt gefasst:

,73. Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis der Gewerbe,  
die als zulassungspflichtige Handwerke  
betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stukkateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>19. Informationstechniker</li> <li>20. Kraftfahrzeugtechniker</li> <li>21. Landmaschinenmechaniker</li> <li>22. Büchsenmacher</li> <li>23. Klempner</li> <li>24. Installateur- und Heizungsbauer</li> <li>25. Elektrotechniker</li> <li>26. Elektromaschinenbauer</li> <li>27. Tischler</li> <li>28. Boots- und Schiffbauer</li> <li>29. Seiler</li> <li>30. Bäcker</li> <li>31. Konditoren</li> <li>32. Fleischer</li> <li>33. Augenoptiker</li> <li>34. Hörgeräteakustiker</li> <li>35. Orthopädietechniker</li> <li>36. Orthopädieschuhmacher</li> <li>37. Zahntechniker</li> <li>38. Friseure</li> <li>39. Glaser</li> <li>40. Glasbläser und Glasapparatebauer</li> <li>41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker““</li> </ul> <p>24. In Nummer 74 Anlage B wird Abschnitt 1 wie folgt gefasst:</p> <p>„Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger</li> <li>2. Betonstein- und Terrazzohersteller</li> <li>3. Estrichleger</li> <li>4. Behälter- und Apparatebauer</li> <li>5. Uhrmacher</li> <li>6. Graveure</li> <li>7. Metallbildner</li> <li>8. Galvaniseure</li> <li>9. Metall- und Glockengießer</li> <li>10. Schneidwerkzeugmechaniker</li> <li>11. Gold- und Silberschmiede</li> <li>12. Parkettleger</li> <li>13. Rolladen- und Jalousiebauer</li> <li>14. Modellbauer</li> <li>17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher</li> <li>16. Holzbildhauer</li> <li>17. Böttcher</li> <li>18. Korbmacher</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>19. Damen- und Herrenschnneider</li> <li>20. Sticker</li> <li>21. Modisten</li> <li>22. Weber</li> <li>23. Segelmacher</li> <li>24. Kürschner</li> <li>25. Schuhmacher</li> <li>26. Sattler und Feintäschner</li> <li>27. Raumausstatter</li> <li>28. Müller</li> <li>29. Brauer und Mälzer</li> <li>30. Weinküfer</li> <li>31. Textilreiniger</li> <li>32. Wachszieher</li> <li>33. Gebäudereiniger</li> <li>34. Glasveredler</li> <li>35. Feinoptiker</li> <li>36. Glas- und Porzellanmaler</li> <li>37. Edelsteinschleifer und -graveure</li> <li>38. Fotografen</li> <li>39. Buchbinder</li> <li>40. Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker</li> <li>41. Siebdrucker</li> <li>42. Flexografen</li> <li>43. Keramiker</li> <li>44. Orgel- und Harmoniumbauer</li> <li>45. Klavier- und Cembalobauer</li> <li>46. Handzuginstrumentenmacher</li> <li>47. Geigenbauer</li> <li>48. Bogenmacher</li> <li>49. Metallblasinstrumentenmacher</li> <li>50. Holzblasinstrumentenmacher</li> <li>51. Zupfinstrumentenmacher</li> <li>52. Vergolder</li> <li>53. Schilder- und Lichtreklamehersteller““</li> </ul> <p>25. In Nummer 75 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „Inhaber eines Betriebs der Anlage A und den Inhabern eines Betriebs der Anlage B“ durch die Wörter „Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.</p> <p>26. Folgende Nummer 78 wird angefügt:</p> <p>„78. Weitere Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In den Nummern 2, 3 Buchstabe a, Nummer 6a, Nummer 8 Buchstabe a und c, Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummern 17, 18 Buchstabe a, Nummern 19,</li> </ul> |
|--|---|

- 20, 52 Buchstabe c, Nummer 62, 74 zur Überschrift der Anlage B werden jeweils die Wörter „Handwerksgewerbes“, „Handwerksgewerbe“ und „Handwerksgewerben“ durch die Wörter „Handwerks“, „Handwerk“, „Handwerke“ und „Handwerken“ ersetzt.
- b) In den Nummern 4 Buchstabe a und b, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, c und e, Nummer 11 Buchstabe a und c, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 13 Buchstabe a, Nummern 14, 15 Buchstabe a und c, Nummer 21 Buchstabe b, Nummer 31 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nummern 38, 39, 41 Buchstabe a und c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nummern 44, 56 Buchstabe b, Nummer 68 Buchstabe b und Nummer 71 werden jeweils die Wörter „Gewerbe der Anlage A“, „Gewerben der Anlage A“ und „Gewerbes der Anlage A“ durch die Wörter „zulassungspflichtige Handwerke“, „zulassungspflichtigen Handwerk“, „zulassungspflichtigen Handwerken“, „zulassungspflichtigen Handwerke“, „zulassungspflichtige Handwerk“, „zulassungspflichtiges Handwerk“, „zulassungspflichtiger Handwerke“ und „zulassungspflichtigen Handwerks“ ersetzt.
- c) In den Nummern 21 Buchstabe b, Nummer 31 Buchstabe a, Nummer 45 und Nummer 76 Buchstabe a und c werden jeweils die Wörter „Gewerbe der Anlage B“, „Gewerbes der Anlage B“ und „Gewerben der Anlage B“ durch die Wörter „zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe“, „zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe“, „zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes“, „zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe“, „zulassungsfreien Handwerke oder in handwerksähnlichen Gewerben“ und „zulassungsfreien Handwerken oder in handwerksähnlichen Gewerben“ ersetzt.
- d) In den Nummern 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 10, Nummer 21 Buchstabe b, Nummer 41 Buchstabe a, Nummer 42 Buchstabe a, Nummer 70 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Gewerbe“ durch das Wort „Handwerk“ oder „Handwerke“ ersetzt.
- e) In Nummer 45 zur Überschrift zum Zweiten Abschnitt und in Nummer 45 zu § 51a Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Gewerbe der Anlage B“ durch die Wörter „zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe“ ersetzt.
- f) In der Nummer 48 zu § 58 Abs. 2 werden die Wörter „Gewerbes der Anlage A oder der Anlage B“ durch die Wörter „Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
- g) In den Nummern 68 Buchstabe a, Nummer 70 Buchstabe b, c und d werden jeweils die Wörter „Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B“ durch die Wörter „Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe“ oder „Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe“ ersetzt.
- h) In Nummer 75 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und cc und Buchstabe d werden jeweils die Wörter „der Gewerbe der Anlage A und der Gewerbe der Anlage B“ durch die Wörter „des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
- i) In den Nummern 57, 60 werden die Wörter „Gewerbes der Anlagen A oder B“ jeweils durch die Wörter „Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
- j) In Nummer 48 werden die Wörter „Gewerbebetriebs der Anlage A oder der Anlage B“ durch die Wörter „Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
- k) In Nummer 53 Buchstabe a werden die Wörter „Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B“ durch die Wörter „Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.“

**Zu Artikel 2** Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 3, 4, 5 – neu – Übergangsg),  
 Buchstabe b (§ 1 Abs. 5 Übergangsg),  
 Buchstabe c (§ 1 Abs. 6 Übergangsg),  
 Nr. 2 (§ 3 – neu – Übergangsg)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die wesentliche Tätigkeit Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen des Gewerbes Nummer 10 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 20 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 15 Karosserie und Fahrzeugbauer und Nummer 20 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A wird auch dem Gewerbe Nummer 10 Maler und Lackierer der Anlage A als wesentliche Tätigkeit zugeordnet, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist.“

(4) Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 1 Maurer und Betonbauer, Nummer 3 Zimmerer, Nummer 4 Dachdecker, Nummer 5 Straßenbauer, Nummer 6 Wärme- Kälte- Schallschutzisolierer, Nummer 7 Brunnenbauer, Nummer 8 Steinmetz- und Steinbildhauer, Nummer 9 Stukkateure, Nummer 10 Maler und Lackierer, Nummer 12 Schornsteinfeger, Nummer 13 Metallbauer, Nummer 18 Kälteanlagenbauer, Nummer 23 Klempner, Nummer 24 Installateur und Heizungsbauer, Nummer 25 Elektrotechniker, Nummer 27 Tischler und Nummer 39 Glaser der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen auch die Gewerbe Nummer 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 2 Betonstein- und Terrazzohersteller, Nummer 3 Estrichleger, Nummer 33 Gebäude- reiniger sowie Nummer 53 Schilder- und Licht- reklamehersteller der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung ausüben, mit der Maßgabe, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung in- soweit nicht anzuwenden ist.

(5) Das Gewerbe Nummer 19 Informationstechniker der Anlage A zur Handwerks- ordnung umfasst nicht die strukturierte Ver- kabelung als wesentliche Tätigkeit.““

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

c) In Buchstabe c § 1 Abs. 6 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 24“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Wer ein zulassungsfreies Handwerk nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung betreibt und am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Geset- zes] berechtigt war, ein zulassungspflichtiges Hand- werk auszuüben, kann hierbei auch Arbeiten in zulassungspflichtigen Handwerken nach § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung ausüben, wenn sie mit dem Leis- tungsangebot seines Gewerbes technisch oder fach- lich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergän- zen.““

**Zu Artikel 6** Nr. 7 – neu – (Weitere Änderungen des Berufsbildungsgesetzes)

Dem Artikel 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Weitere Änderungen

a) In den Nummern 1, 2 Buchstabe a und Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Gewerbe der Anlage A“, „Gewerben der Anlage A“ und „Gewerbes der Anlage A“ durch die Wörter „zulassungspflichtige

Handwerke“ und „zulassungspflichtigen Handwer- ken“ ersetzt.

b) In der Nummer 4 werden die Wörter „Gewerben der Anlage A oder der Anlage B“ durch die Wörter „Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben“ ersetzt.

c) In den Nummern 4, 5 und 6 werden die Wörter „Ge- werbe der Anlage B“ und „Gewerben der Anlage B“ jeweils durch die Wörter „zulassungsfreie Hand- werke oder handwerksähnliche Gewerbe“, „zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Ge- werbe“ und „zulassungsfreien Handwerken oder in handwerksähnlichen Gewerben“ ersetzt.“

**Zu Artikel 7** Nr. 1 (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI)

In Nummer 1 § 2 Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Gewerbes“ durch das Wort „Handwerks“ ersetzt.

**Zu Artikel 8** (Änderung sonstiger handwerksrecht- licher Vorschriften)

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Hand- werksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Handwerke“ und „Hand- werken“ jeweils durch die Wörter „zulassungspflich- tige Handwerke“ und „zulassungspflichtigen Hand- werken“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

Verzeichnis der verwandten Handwerke

Nr.	Spalte I	Spalte II
1.	Bäcker	Konditoren
2.	Konditoren	Bäcker
3.	Informationstechniker	Elektrotechniker
4.	Elektrotechniker	Elektromaschinen- bauer
5.	Elektromaschinen- bauer	Elektrotechniker
6.	Kraftfahrzeug- techniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)
7.	Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechni- ker (Krafträder)
8.	Landmaschinen- mechaniker	Metallbauer Feinmechaniker
9.	Metallbauer	Landmaschinen- mechaniker

